

# **Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen“ beschlossen.

## **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Kreisvolkshochschulen sind zwei vom Landkreis Börde getragene, unselbstständige und gemeinnützige öffentliche Einrichtungen. Die Sitze der Kreisvolkshochschulen sind in Haldensleben und Wanzleben. Geschäftsstellen befinden sich weiterhin in Oschersleben und Wolmirstedt. Außenstellen können eingerichtet werden.
- (2) Die Kreisvolkshochschulen führen den Namen „Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde“ mit den Zusätzen „Standort Haldensleben“ und „Standort Wanzleben“.

## **§ 2 – Aufgaben**

- (1) Die Kreisvolkshochschulen dienen den Zwecken der Erwachsenenbildung (Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG LSA vom 25.05.1992 § 1 Ziffer 2 und 3)).
- (2) Die Kreisvolkshochschulen sind kommunale Erwachsenenbildungseinrichtungen. Sie verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie sind parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich. Ihre Arbeit erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- (3) Die Kreisvolkshochschulen bieten Erwachsenen und Heranwachsenden Gelegenheit, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Dabei soll die Selbstständigkeit des Urteils gefördert, zur geistigen Auseinandersetzung angeregt, bei der Bewältigung von Lebensproblemen geholfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigt werden.
- (4) Die Kreisvolkshochschulen entwickeln ein Weiterbildungsangebot, das sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientiert und ihnen gleiche Bildungschancen garantiert. Sie nehmen ihre Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für Bildung und Kultur wahr.
- (5) die Kreisvolkshochschulen führen Lehrveranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, kurzzeitige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare) und andere Veranstaltungen durch.
- (6) Die Kreisvolkshochschulen gestalten ihre Bildungsarbeit eigenständig. Sie arbeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit anderen Trägern der Bildungsarbeit (andere Erwachsenenbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Schulen...) sowie der Kulturpflege zusammen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kreisvolkshochschulen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Kreisvolkshochschulen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreisvolkshochschulen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschulen. Sie sind Bedienstete des Landkreises Börde.
- (4) Der Landkreis Börde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschulen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschulen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Leitung der Kreisvolkshochschulen**

- (1) die Kreisvolkshochschulen werden von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen verfügt. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiter.
- (2) Die Leiter werden in ihrer Tätigkeit von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern unterstützt, die als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.
- (3) Die Leiter sind für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschulen verantwortlich. Sie vertreten die Kreisvolkshochschulen nach außen.
- (4) Die Leiter wählen die nebenberuflichen Lehrkräfte und die Referenten aus, verpflichten sie und schließen mit ihnen Honorarvereinbarungen ab.

### **§ 5 – Lehrkräfte**

- (1) An den Kreisvolkshochschulen unterrichten angestellte Lehrkräfte und nebenamtliche / nebenberufliche Lehrkräfte. Ihnen wird die Freiheit der Lehre unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Nebenamtliche / nebenberufliche Lehrkräfte werden von den Leitern der Kreisvolkshochschulen verpflichtet.
- (2) die Vergütung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung bzw. Dienstanweisung.

## **§ 6 – Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschulen kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet und die Teilnehmergebühren entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung bzw. Gebührensatzung der Kreisvolkshochschulen.

## **§ 7 – Außenstellen**

- (1) Die Kreisvolkshochschulen richten nach Bedarf in Orten des Landkreises Außenstellen ein, um ein möglichst flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bürger zu organisieren, welche von nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeitern geleitet werden können.

## **§ 8 – Beiräte**

- (1) Für die zwei Kreisvolkshochschulen wird jeweils ein Beirat gebildet. Die Beiräte bestehen jeweils aus:
  - \* einer Anzahl der Fraktionen des Kreistages entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag bestimmt werden.
  - \* einem Vertreter der Verwaltung
  - \* einem Vertreter der nebenamtlichen / nebenberuflichen Lehrkräfte
  - \* einem Vertreter der kulturellen Einrichtungen des Landkreises
  - \* einem Vertreter der KreisvolkshochschulenFür diese Mitglieder können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Landrat berufen und abberufen.
- (2) Die Beiräte wirken bei der Aufstellung der Arbeitspläne der Einrichtungen mit und schlagen dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor (gemäß § 4 Abs. 6 EBG-LSA).
- (3) Die Sitzungen der Beiräte finden nach Bedarf statt. In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor den Sitzungen zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages wahr.

## **§ 9 – Gleichstellungsklausel**

- (1) Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **§ 10 – In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Ohrekreis in der Fassung vom 10.12.2003 und die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Bördekreis vom 15.03.1995 außer Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, 13. Juli 2007